

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV NW S. 380), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

Zur Deckung eines Teils ihres nicht anderweitig gedeckten Aufwandes für Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Stadt Sankt Augustin Elternbeiträge nach den Vorschriften des GTK sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Dieser Aufwand wird nach der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) ermittelt.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich, ab dem Monat der Aufnahme, öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Sankt Augustin schriftlich per Leistungsbescheid gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin**

§ 3 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dieser Elternbeitrag ist zum 01. des jeweiligen Fälligkeitsmonats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme oder dem Ende der Betreuung wird vom Beitragspflichtigen der volle monatliche Beitrag erhoben.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Höhe des Elterneinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin**

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Änderung des Elterneinkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7 Überprüfung des Elterneinkommens

- (1) Bei nachträglich besserer Erkenntnis über die wirkliche Höhe des real erzielten Einkommens in dem dem Beitragszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr ist dieses tatsächliche Einkommen in Anwendung des § 6 Abs. 1 für die beitragsjahresweise Neufestsetzung zu Grunde zu legen.
- (2) Ist hingegen im Laufe eines Beitragsjahres eine Änderung im Sinne von § 6 Absatz 2 dieser Satzung eingetreten, so erfolgt die grundlegende Umstellung der Berechnungsmethode: Statt des real erzielten Einkommens aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ist abzustellen auf das zeitlich parallel zu

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin**

erwartende (geänderte) Einkommen. Die Berechnungsgrundlage wird vom abgelaufenen Kalenderjahr gelöst und umgestellt auf die voraussichtliche Entwicklung des fiktiven aktuellen Einkommens. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des Vormonats zuzüglich etwaiger weiterer Einkünfte zugrunde zu legen; ist das Monatseinkommen nicht bestimmbar, ist nach § 6 Abs. 2 Satz 3 auf das zu erwartende Einkommen im Jahr ab dem Monat der Änderung abzustellen.

- (3) Eine Neufestsetzung, die eine Änderung ab dem Folgemonat auslöst, ist im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 anzunehmen, wenn ein Ereignis eintritt, das sich auf die Beitragshöhe nach oben oder unten entsprechend der Anlage zu dieser Satzung auswirkt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin**

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin**

Variante 1 (lineare Erhöhung um 13,5 %):

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €	48,00 €	78,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	51,00 €	81,00 €	161,00 €	66,00 €
bis 49.084,00 €	83,00 €	131,00 €	237,00 €	96,00 €
bis 61.355,00 €	131,00 €	202,00 €	314,00 €	131,00 €
über 61.355,00 €	172,00 €	267,00 €	356,00 €	172,00 €

Variante 2 (gestaffelte Erhöhung zwischen 5 % und 20 %):

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	28,00 €	45,00 €	72,00 €	28,00 €
bis 36.813,00 €	49,00 €	78,00 €	156,00 €	64,00 €
bis 49.084,00 €	85,00 €	133,00 €	240,00 €	97,00 €
bis 61.355,00 €	139,00 €	214,00 €	332,00 €	139,00 €
über 61.355,00 €	182,00 €	283,00 €	376,00 €	182,00 €

Variante 3 (lineare Erhöhung um 10 %):

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	29,00 €	47,00 €	75,00 €	29,00 €
bis 36.813,00 €	49,00 €	78,00 €	156,00 €	64,00 €
bis 49.084,00 €	81,00 €	127,00 €	230,00 €	93,00 €
bis 61.355,00 €	127,00 €	196,00 €	305,00 €	127,00 €
über 61.355,00 €	167,00 €	259,00 €	345,00 €	167,00 €